Satzung "Stiftung Jonathan" nichtrechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts des Ev.-luth. Kirchenkreises Hildesheim-Sarstedt

Präambel

Die "Stiftung Jonathan" will dazu beitragen, dass schwerstmehrfach behinderte Kinder im Rahmen ihrer Möglichkeiten bestmöglich gefördert und betreut werden können. Förderung meint dabei nicht ausschließlich Bemühungen, die eine Verbesserung von Fähigkeiten zum Ziel haben; auch der Erhalt vorhandener Fähigkeiten, eine Verbesserung des Wohlbefindens oder die Ermöglichung von Teilhabe am gesellschaftlichen Leben können Ziele der Förderung sein. Die "Stiftung Jonathan" will dadurch die Lebensqualität dieser Kinder und ihrer Familien verbessern.

Der Name "Jonathan" hat für die Gründung der Stiftung eine doppelte Bedeutung. Jonathan (* 20. September 2010, †21. Mai 2015), genannt Joni, ist ein kleiner Junge, der in seinem kurzen Leben seine Eltern und alle, die mit ihm zu tun hatten, mit hineingenommen hat in seine besondere Welt. Er hatte Freude an seinem Leben, hatte Familie und Freunde und Förderer um sich – und wenn er gelacht hat, dann musste man einfach mitlachen. Die vielen Geschichten über Joni haben Alexander Freiherr von Rössing (*17. September 1960, † 26. Juni 2017) inspiriert, diese Stiftung ins Leben zu rufen.

Aber Jonathan ist auch ein "sprechender" Name. Er kommt aus dem hebräischen und bedeutet: "Geschenk Gottes". Die "Stiftung Jonathan" basiert auf der Überzeugung, dass ein behindertes Kind wie ein nicht behindertes Kind ein Geschenk Gottes ist und dass das Leben eines schwerstbehinderten Kindes genauso schützenswert und förderungswürdig ist wie jedes andere Leben auch. Grundlegend für diese Überzeugung ist das christliche Menschenbild, das jeden Menschen als Ebenbild Gottes betrachtet und deshalb jedem Menschen auch eine eigene Würde zuspricht.

Die "Stiftung Jonathan" will durch ihre Arbeit auch dazu beitragen, die besonderen Bedürfnisse schwerstbehinderter Kinder und ihrer Angehörigen in der Öffentlichkeit zu vertreten und auf die Lebenssituation der Familien aufmerksam machen.

Dies soll zum einen durch das Einwerben von Zustiftungen und Spenden geschehen, die die "Stiftung Jonathan" in die Lage versetzen, einzelne Familien mit schwerstbehinderten Kindern und auch Kinder, die in Behinderteneinrichtungen leben, qualifiziert zu beraten und zu unterstützen. Außerdem sollen Menschen dazu motiviert werden, sich ehrenamtlich im Bereich der Behindertenarbeit und in den von der "Stiftung Jonathan" unterstützten Projekten zu engagieren.

Die "Stiftung Jonathan" ist langfristig angelegt. Sie will kontinuierlich Stiftungsvermögen aufbauen und wendet sich daher an alle Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Vereine, Verbände und sonstige Organisationen mit der Bitte, die Stiftung durch Zustiftungen, Spenden, testamentarische Verfügungen oder ehrenamtliche Mitarbeit zu unterstützen. Jede Hilfe für und in der "Stiftung Jonathan" ist dabei herzlich willkommen. Die "Stiftung Jonathan" ist wirtschaftlich nicht gebunden.

Unsere Arbeit steht unter dem Leitgedanken:

Wir können das Gestern nicht ändern, und was Morgen sein wird, wissen wir nicht. Darum lasst uns das Heute so schön wie möglich gestalten.

§ 1 - Name, Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen: "Stiftung Jonathan".

(2) Sie ist eine nichtrechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts in der Verwaltung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Hildesheim-Sarstedt – im Folgenden "Stiftungsträger" genannt – und wird von diesem folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 - Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung diakonischer Arbeit auf dem Gebiet der Behindertenhilfe. Die Stiftung hat zum Ziel die Beratung und Unterstützung schwerstmehrfachbehinderter Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener bis 27 Jahren und ihrer Familien mit dem Ziel die Lebensqualität dieser Kinder zu erhalten und zu fördern. Gefördert werden sowohl Familien, die ihr schwerstbehindertes Kind zu Hause betreuen, als auch Kinder, die in einer Einrichtung leben.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Übernahme von Beratungskosten
 - Zuschüsse zu ortsnahen besonderen Therapieformen, für die die Krankenkassen die Kosten nicht übernimmt
 - Zuschüsse zu Hilfsmitteln, Maßnahmen und ortsnahen besonderen
 Therapieformen, die medizinisch sinnvoll sind, aber nicht oder nicht komplett von der Krankenkasse oder der Eingliederungshilfe übernommen werden
 - Unterstützung von Maßnahmen, die der Entlastung betreuender Familienmitglieder dienen
 - Fahrtkostenzuschüsse für mittellose Familien, die ihr Kind in einer Einrichtung untergebracht haben und es besuchen wollen
 - Unterstützung von Wohngruppen, in denen schwerstmehrfachbehinderte Kinder wohnen, bei Maßnahmen und Anschaffungen, die den Kindern direkt zu Gute kommen
 - Unterstützung von Projekten, die im weitesten Sinne ein öffentliches Bewusstsein für die Lebenssituation schwerstmehrfachbehinderte Kinder und ihrer Familien fördern
 - Unterstützung von Projekten, die der Ausbildung Ehrenamtlicher für die Betreuung schwerstmehrfachbehinderter Kinder dienen

§ 3 - Gemeinnützigkeitsbestimmungen

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Organmitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 -Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig, wobei der Grundsatz der Bestandserhaltung zu beachten ist.

(3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 5 - Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus etwaigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Vermehrung des Stiftungsvermögens (Zustiftungen) bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Vornehmlich zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 - Stiftungsorgan, Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche, Ehrenamtlichkeit, Erstattung von Auslagen, Haftung

- (1) Stiftungsorgan ist das Kuratorium.
- (2) Die berufenen Mitglieder des Kuratoriums müssen Mitglied der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers sein.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Die notwendigen nachgewiesenen baren Auslagen werden ihnen nach dem in der Landeskirche geltenden Recht erstattet.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsorgans haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 - Mitgliederzahl, Berufung, Amtszeit des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus bis zu fünf Mitgliedern, die für die Dauer von vier Jahren durch den Kirchenkreisvorstand berufen werden. Eine erneute Berufung ist zulässig.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums scheiden aus
 - a) nach Ablauf ihrer Amtszeit, sie bleiben jedoch solange im Amt bis Nachfolger berufen sind,
 - b) durch Rücktritt, der der Stiftung gegenüber erklärt werden muss,
 - c) mit Vollendung des 80. Lebensjahres,
 - d) aus wichtigem Grund durch Abberufung durch den Kirchenkreisvorstand.
- (5) Nach Ausscheiden eines Kuratoriumsmitgliedes in den Fällen des § 7 Abs. 4 Buchstabe b) bis d) ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu berufen. Eine erneute Berufung dieses ausgeschiedenen Mitglieds zu einem späteren Zeitpunkt ist möglich.
- (6) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

§ 8 - Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel und etwaiger Spenden.

- (2) Gegen die Beschlüsse des Kuratoriums steht dem Vorstand des Stiftungsträgers ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerrechtliche Bestimmungen verstoßen.
- (3) Das Kuratorium kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Hilfe Dritter bedienen, insbesondere der Verwaltungshilfe des Kirchenamtes Hildesheim.

§ 9 - Einberufung, Beschlussfassung und Abstimmung

- (1) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Das Kuratorium wird vom Stiftungsträger nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung eingeladen. Die Einladung muss den Kuratoriumsmitgliedern spätestens zwei Wochen vor Sitzungstermin zugehen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens 2 Mitglieder des Kuratoriums dies verlangen.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung ist zulässig.

- (3) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder über die Auflösung, Zulegung oder Zusammenlegung der Stiftung können nur auf Sitzungen gefasst werden und bedürfen der Zustimmung des Stiftungsträgers und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.
- (4) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das von dem vorsitzenden Mitglied und einem weiteren Mitglied des Kuratoriums, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Kuratoriums, dem Stiftungsträger und dem Kirchenamt Hildesheim zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder im fernschriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. In beiden Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von einer Woche seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.
- (6) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Stiftungsträger genehmigt.

§ 10 - Treuhandverwaltung

- (1) Der Stiftungsträger verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er vergibt die Stiftungsmittel entsprechend der Beschlüsse des Kuratoriums und wickelt die Fördermaßnahmen ab. Der Stiftungsträger bedient sich dabei der Verwaltungshilfe durch das Kirchenamt Hildesheim.
- (2) Der Stiftungsträger legt dem Kuratorium durch das Kirchenamt Hildesheim auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der die Vermögenslage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt er auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
- (3) Für die Verwaltungsleistungen des Kirchenamtes ist eine jährliche Verwaltungskostenumlage nach der geltenden Finanzsatzung des Ev.-luth. Kirchenkreisverbandes Hildesheim zu zahlen.

§ 11 - Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

(1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks vom Vorstand des Stiftungsträgers und vom Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein.

(2) Der Vorstand des Stiftungsträgers und das Kuratorium können gemeinsam die Auflösung, die Zulegung oder Zusammenlegung der Stiftung zu einer anderen Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

(3) Der Vorstand des Stiftungsträgers und das Kuratorium können gemeinsam beschließen, die Stiftung aufzulösen und mit dem Stiftungsvermögen eine rechtsfähige Stiftung mit gleichgerichtetem Stiftungszweck zu gründen.

(4) Beschlüsse nach diesem Paragrafen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der Mitglieder im Kuratorium und im Kirchenkreisvorstand und der Genehmigung durch das Landeskirchenamt der evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.

§ 12 - Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung der Stiftung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Stiftungsträger mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

Die vorstehende Satzung hat der Kirchenkreisvorstand in seiner Sitzung am 24.04.2018 beschlossen. In der Sitzung am 21.08.2018 wurde die Satzung um die Präambel ergänzt.

Der Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Hildesheim-Sarstedt

Hildesheim, 21.08.2018

Vorsitzender des
Kirchenkreisvorstandes

Mitgliea aes Kirchenkreisvorstandes

Der Beschluss des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Hildesheim-Sarstedt über die vorstehende Satzung wird hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt.

Ev.-luth. Landeskirche Hannovers - Das Landeskirchenamt

Hannover, 12.09.2018

Im Auftrag/In Vertretung

Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers